Die neuesten Agrargesetze des Königreiches Hannover.

Von **Hanssen**.

Erster Artikel.

Die Agrargesetzgebung des Königreiches Hannover ist durch drei unterm 8. November 1856 erlassene Gesetze, welche

1) die Zusammenlegung von Grundstücken (sogenannte Verkoppelung),
2) die Aufhebung von Weiderechten,
3) das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen

betreffen, theils abgeändert, theils vervollständigt worden.

Um den Zweck und die Wichtigkeit dieser Gesetze zu erklären, ist es erforderlich, zuvörderst einen Rückblick auf die bisher geltenden Gesetze und deren Erfolge zu werfen [1]).

Die durch die gesteigerten Anforderungen an die landwirthschaftliche Cultur und durch die veränderten ökonomischen Verhältnisse überhaupt gebotene gänzliche Reform der alten Dorf-

---

1) Vergl. die Landes-Oekonomie-Gesetzgebung des Königreiches Hannover. 2te Aufl., Hannover 1846; mit Nachtrag von 1854. (Ein Abdruck der Gesetze und Verordnungen.) —

Bening, die Hannoversche Gesetzgebung über Theilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke. (Bis Ende 1847.) Im Archive der polit. Oek. N. Folge Bd. 8. —

Seelig, die Verkoppelungs-Gesetzgebung in Hannover, nebst Beschreibung der in der Feldmark von Echte ausgeführten Verkoppelung. Hannover 1852. —

Zur Statistik des Königreiches Hannover. (Aus dem statistischen Büreau.) Drittes Heft. Hannover 1853. —

feldmarken ist von der Gesetzgebung in Hannover so wenig wie in den meisten Ländern (Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein machen eine bemerkenswerthe Ausnahme, in beschränkterer Weise auch Preussen) als eine einheitliche, aus Einem Gusse auszuführende Maassregel ursprünglich aufgefasst worden. Es erklärt sich diess wohl hauptsächlich daraus, dass der Nutzen der Gemeinheitstheilungen früher und allgemeiner anerkannt ward, als der der Zusammenlegungen und daher erstere früher und für sich allein von oben herab befördert wurden. Erst später überzeugte man sich, dass beide Operationen nebst der Beseitigung der Weiderechte (sowohl der gegenseitigen als der servitutischen) am zweckmässigsten mit einander verbunden werden. Diese Verbindung ist denn auch trotz der getrennten Gesetzgebung den Bemühungen der competenten Behörden und Beamten in vielen Fällen gelungen; doch scheinen beabsichtigte Zusammenlegungen häufiger zu gleichzeitigen Gemeinheitstheilungen geführt zu haben, als umgekehrt Gemeinheitstheilungen zu gleichzeitigen Zusammenlegungen.

Auf die Theilung von Gemeinheiten wurde in Hannover schon vor aller Gesetzgebung im Verwaltungswege hingewirkt, besonders von der Domanialverwaltung, die auf ihren Besitzungen grösseren Einfluss hatte, als dieser sonst amtlich geltend gemacht werden konnte.

Der erste legislatorische Akt war die Verordnung vom 22. Novbr. 1768, welche die Theilungssachen der Cognition der Gerichte entzog und den Regierungsbehörden überwiess.

Die Grundsätze für die Theilungen wurden dann zuerst ausgesprochen in einer (vorläufigen) Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 31. August 1800, welcher eine vollständige Gemeinheitstheilungs-Ordnung für diese Provinz unterm 25. Juni 1802 folgte. Die Kriegszeit hemmte weiteres Vorschreiten; erst in den zwanziger Jahren wurden die übrigen Provinzen (durchgängig, wie in Lüneburg nach vorgängiger provinzialständischer Begutachtung) mit Theilungsordnungen versehen, Ostfriesland ausgenommen, für welche Provinz die aus der Zeit der preussischen Herrschaft stammenden Verfügungen als ausreichend erachtet wurden.

Es erschienen unterm 25. Juni 1822 die Osnabrückische Theilungsordnung, welche 1835 und 1838 mit wenigen Abänderungen auf die übrigen Distrikte des Hannoverschen Westphalens ausgedehnt ward und unterm 30. April 1824 drei andere: für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für Hoya und Diepholz und für Hildesheim; endlich eine für Bremen und Verden unterm 26. Juli 1825.

Von der Provinz Osnabrück mit ihrer ganz abweichenden Westphälischen Markenverfassung abgesehen, ist überall die Lüneburgische Theilungsordnung maassgebend gewesen und meist wörtlich benutzt worden, obgleich ihre Fassung, wie Bening mit Recht bemerkt, unerhört breit, unsicher und fast ängstlich, daher die Quelle vieler Zweifel und Schwankungen ist, während nach dem Ausspruche dieses gründlichen Kenners des Hannoverschen Agrarwesens allerdings die Grundsätze des gedachten Gesetzes auf umsichtiger und billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse beruhen und durch die Erfahrung als zweckmässig sich bewährt haben.

Mit Rücksicht auf provinzielle Eigenthümlichkeiten enthalten die späteren Theilungsordnungen zwar mancherlei Aenderungen und Zusätze; doch scheinen dieselben den faktischen Verschiedenheiten in den einzelnen Provinzen nicht durchweg zu genügen. Es gilt diess wenigstens von den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, wo bei der vorherrschenden sogenannten Reihestellen-Verfassung die vier gesetzlichen Theilungsnormen (§. 56), durch welche die „bisher rechtmässig genossene gemeinschaftliche Berechtigung" erfasst und zur Geltung gebracht werden soll, sämmtlich nicht passen und das wirkliche Recht nur auf dem Wege eines nach §. 57 zulässigen Vergleiches bei Theilungen zu erkämpfen versucht werden kann.[1])

Wenn mehrere Dörfer, Rittergüter u. s. w. gemeinschaftlich eine Gemeinheit besitzen, so kann jedes Dorf, Rittergut u. s. w.

1) Sonst darf nach §. 54 von den vier Theliungsnormen (Viehstand, Acker- und Wiesenbesitz u. s. w.) mit Bewilligung der Behörde nur dann abgesehen werden, wenn dieselben Interessenten schon seither nach einer anderen, durch Herkommen oder sonst auf rechtsbeständige Weise festgestellten Norm Theilungen unter sich vollzogen haben.

seinen Antheil für sich verlangen. (Sogenannte Generaltheilung.) Zur Specialtheilung genügt die Hälfte der Stimmen, nach Grundbesitz abgewogen oder, wenn das Nutzungsrecht nicht von einem Ländereibesitze abhängig war, nach Verhältniss des bisherigen Gemeinheitsgenusses. Unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen kann auch jeder einzelne Interessent, wenn es nicht zu einer Specialtheilung kommt, die Ausscheidung seines Antheils verlangen. (Sogen. Particular-Abfindung.)

Nach den Zusammenstellungen des statistischen Bureau war vor Erlass der Theilungsordnungen bis Anfang 1853 die Specialtheilung der Gemeinheiten auf 1857 Feldmarken ganz und auf 327 Feldmarken theilweise zur Ausführung gekommen. Die Zahl der Feldmarken, auf welchen „nach den Zuständen vor Erlass der Theilungsordnungen die Theilung nicht erforderlich war,“ wird zu 1265 angegeben. Auf diesen Feldmarken werden die Theilungen schon früher vollzogen worden sein oder auch, wie in der Marsch, keine Gemeinheiten existirt haben. Unter Bearbeitung war damals (Anfangs 53) die Gemeinheitstheilung auf 521 Feldmarken. Da die Gesammtzahl der Feldmarken des Königreiches 5307 beträgt, so bleiben noch 1337 übrig, von welchen in den Berichten der Obrigkeiten 1177 als solche bezeichnet sind, in welchen ihrer Ansicht nach die Theilung zweckmässig sein würde. Am meisten ist im Lüneburgischen, am wenigsten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen getheilt worden.

Wie Gemeinheitstheilungen, so sind auch Verkoppelungen in Hannover vor Erlass gesetzlicher Bestimmungen durch einhelligen Beschluss aller Betheiligten nicht selten zu Stande gekommen. Wenn einzelne Grundbesitzer unbegründeten Widerspruch erhoben, was insbesondere von den Kleineren geschah, so wurde deren Einwilligung auf administrativem Wege „ergänzt.“ Da dieses Verfahren seit dem Staatsgrundgesetze und auch dem späteren Landesverfassungsgesetze nicht länger haltbar war, so wurde schon lange ein Zwangsgesetz gewünscht, welches denn auch, nachdem ein den Ständen 1836 vorgelegter und von ihnen mit verschiedenen Modificationen angenommener Entwurf liegen geblieben und ein anderer 1841 vorgelegt worden, unterm

30. Juni 1842 publicirt wurde. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Die einfache Majorität der Grundeigenthümer kann die Verkoppelung erzwingen, wenn dieselben zugleich zwei Dritttheile des Flächengehaltes und des Steuer-Capitales (d. i. des für die Grundsteuer berechneten Reinertrages) von der zusammenzulegenden Fläche einer Feldmark besitzen. Doch kann die überstimmte Minorität eine Untersuchung durch Sachverständige über die Nützlichkeit des Unternehmens beantragen, wornach die Landdrostei den Bescheid zu geben hat.

Die ganz kleinen Grundbesitzer, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht über zwei Morgen besitzen, haben kein Stimmrecht, tragen aber auch die Verkoppelungskosten nicht mit und sollen entweder ihren Grundbesitz behalten oder den Ersatz in einer ihnen gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke bekommen, die sie in gleicher Weise wie ihre bisherigen, ohne besonderen Kostenaufwand cultiviren können [1].

Die Besitzer von kleinen Stellen ohne Gespann sollen möglichst in der Nähe ihrer Stellen abgefunden werden.

Jeder Betheiligte soll seine Grundstücke in möglichst zusammenhängender Lage wiedererhalten: eine Vorschrift, die oft nur in sehr beschränkter Weise zur Ausführung gebracht werden kann, weil Jeder zugleich thunlichst sein Land in der bisherigen durchschnittlichen Entfernung und nicht bloss von gleicher Gattung, sondern auch von gleicher Güte wieder bekommen soll und eine Ausgleichung der verschiedenen Bodenbeschaffenheit durch ein Plus oder Minus des Flächengehaltes nur bis zu zehn Procent des letzteren sich gefallen zu lassen nöthig hat. Kann der Ersatz nicht vollständig in Grund und Boden wiedergegeben werden, so ist eine Ausgleichung durch Capital oder Rente, doch nur bis zu 3 Procent der Abfindung zulässig. Ein verschiedener Düngungszustand und ausserordentliche Cultur-Verwendungen sind in Geld auszugleichen.

Unter demselben Datum erschien das Gesetz über das Ver-

1) Diese Ausschliessung von dem Stimmrechte und der Kostenbetheiligung bezieht sich nicht mit auf die Feldmarken der Städte und Flecken.

fahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen in 175 Paragraphen, an welches sich eine Ausführungsverordnung des Ministerium des Innern vom 27. März 1843 schloss. Letztere ist noch durch Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Septbr. 1849 vervollständigt worden.

Durch Gesetz vom 22. Aug. 1847 wurde bestimmt, dass die Provocationsbefugniss, welche das Zusammenlegungsgesetz in Bezug auf ganze Feldmarken einräumt, auch dann Anwendung finden solle, „wenn eine zusammenhängende Grundfläche in Frage steht, welche keine ganze Feldmark bildet, oder zu keiner Feldmark oder zu mehreren Feldmarken gehört, vorausgesetzt, dass die Grundfläche in demselben Ueberschwemmungsspiegel belegen ist und eine beschlossene Entwässerung oder Bewässerung derselben nur nach vorgängiger Verkoppelung zweckmässig bewirkt werden kann. Ohne Rücksicht auf diesen speciellen Zweck wurde sodann durch Gesetz vom 12. Oktbr. 1853 das Zusammenlegungsgesetz von 1842 auf die beabsichtigte Zusammenlegung einzelner Feldabtheilungen (Gewanne etc.) und isolirter, zu keiner bestimmten Feldmark gehöriger Flächen übertragen, unter folgenden Bedingungen:

1) dass die in einer solchen Fläche durcheinander liegenden Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, namentlich der Bestellung, Aberndtung, Fruchtfolge, Weidenutzung, Abwässerung etc. von einander abhängig sind,

2) dass die betreffende Fläche zugleich gegen Aussen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten etc.) eingeschlossen ist, und

3) dass dieselbe mindestens einhundert Morgen befasst. (Mit einer Ausführungsverordnung vom 20. October 1853.) Solche partielle Zusammenlegungen sind übrigens auch schon früher ausgeführt worden.

Bis Anfang 1853 waren von den 5307 Feldmarken des Landes seit Erlass der Gesetze 1201 durchgreifend und 155 theilweise verkoppelt worden. Auf 1732 Feldmarken war die Verkoppelung beim Beginne der Legislatur nicht erforderlich, sei es, weil sie schon früher beschafft war oder weil die gewöhnliche Gemengwirthschaft bei abweichenden Agrarverhältnissen

niemals Statt gefunden hatte. Eingeleitet war die Verkoppelung auf 391 Feldmarken, so dass 1828 Feldmarken übrig blieben, die der Reform noch entgegensahen. Nach den Ansichten der Behörden war die Verkoppelung mindestens noch auf 1604 Feldmarken, also $^8/_9$ der angegebenen Zahl sehr wohl ausführbar.

Dass die Verkoppelung keinen rascheren Fortgang hatte, lag hauptsächlich in den gehäuften Bedingungen einer gültigen Provocation.

Zwar mag die Vorschrift, dass die Majorität des Grundbesitzes sowohl nach Flächengehalt als nach Steuer-Capital nachzuweisen, selten hinderlich gewesen sein, da die primitive Ländereivertheilung bei Anlage der Dorffeldmarken sich selbst da, wo Theilbarkeit des Bodens eingetreten ist, noch so weit erhalten hat, dass gewöhnlich Jeder, er mag grosser, mittlerer oder kleiner Grundbesitzer sein, entsprechende Portionen Land von jeder vorkommenden Lage und Bodenbeschaffenheit besitzt, woraus folgt, dass in der Regel mit der Majorität der Fläche auch die des Steuer-Capitales oder umgekehrt mit der Majorität des Steuer-Capitales auch die der Fläche constatirt ist. Selbst die vorgeschriebenen zwei Dritttheile der Fläche und des Steuer-Capitales (statt einfacher Majorität) für den Antrag zu vereinigen, war in vielen Fällen nicht so schwierig. Aber die hieneben noch erforderliche einfache Majorität der Zahl der Grundbesitzer war oft gar nicht zu gewinnen, am wenigsten da, wo in Folge freier Theilbarkeit viele kleine Grundbesitzungen entstanden sind. Zwar stimmen die Besitzer von nur zwei Morgen oder weniger nicht mit, es können aber die Besitzer von 2 — 5, 5 — 10 Morgen etc. der Zahl nach so überwiegen, dass die mittleren und grösseren Grundbesitzer, auch wenn sie $^9/_{10}$ der Feldmark nach Fläche und Steuer-Capital oder mehr inne haben, mit dem Antrage nicht durchdringen können, weil sie der Personenzahl nach die Minorität bilden. Hieraus erklärt sich, dass im Süden des Königreiches, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen (mit dem hannoverschen Eichsfelde) bis jetzt nur ganz einzelne Feldmarken verkoppelt werden konnten, während z. B. auf dem benachbarten preussischen Eichsfelde unter Anwendung der die Provocation so sehr erleich-

ternden preussischen Gesetzgebung (und mit Hülfe einiger, neuerdings getroffenen unterstützenden Maassregeln) die Verkoppelungen trotz eben so misslicher Agrarzustände in neuester Zeit einen raschen Fortgang genommen haben.

Deshalb würde auch die Annahme des von den Ständen des Königreiches 1854 gestellten Antrages, unter Beibehaltung der einfachen Majorität der Zahl der Grundbesitzer, die zwei Drittheile der Fläche und des Steuer-Capitales auf die einfache Majorität zu reduciren, wenn vielleicht in den mittleren Provinzen in gewissen Fällen gute Erfolge gehabt, so doch in den Süd-Provinzen keine Hülfe gewährt haben.

Bening (a. a. O. p. 23) ist nur geneigt, entweder die Abwägung des Flächengehaltes, oder die des Steuer-Capitals aufzugeben, und zwar erstere lieber als letztere, „weil das Grundsteuer-Capital, nach der ermittelten Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums festgestellt, oder die Bodenrente die grössere oder geringere Betheiligung bei der zu entscheidenden Frage richtiger an die Hand giebt als blosser Flächengehalt“ [1]).

Er fügt indessen hinzu:

„Das aber ist jedenfalls gewiss und hier gegen entgegengesetzte Ansichten hervorzuheben, dass die Mehrzahl bloss nach Flächengehalt, etwa zu zwei Dritteln der betheiligten Fläche ohne Rücksicht auf die Zahl der Eigenthümer festgestellt, nicht genügt, dass vielmehr zugleich wenigstens einfache Mehrheit nach Kopfzahl der Betheiligten erfordert werden muss. Sonst können kleine Eigenthümer, vielleicht in grosser Zahl, durch wenige, vielleicht selbst durch Einen Eigenthümer eines grossen Grundbesitzes zur Verkoppelung gezwungen werden. Diese Möglichkeit abzuwenden muss aber um so mehr Aufgabe der Gesetzgebung sein, als die Vortheile, welche für den kleinen Grundbesitz aus der Zusammenlegung hervorgehen, oft gering sind“ [2]).

---

1) Die Berücksichtigung des Flächengehaltes scheint das Gesetz für erforderlich gehalten zu haben, weil die Kosten mancher in Folge der Verkoppelung vorzunehmenden Arbeiten, z. B. Planirungsarbeiten, Grabenarbeiten nach der Fläche sich richten.

2) Auch Seelig spricht sich für die Beibehaltung der Abstimmung nach der Zahl der Grundbesitzer aus (a. a. O. p. 32).

Wir wollen versuchen, unsere entgegenstehende Ansicht durch folgende Betrachtungen zu begründen:

Der in höchster Instanz leitende Gesichtspunkt für die ganze Maassregel ist nicht die Nützlichkeit derselben für die Grundbesitzer, sondern ihre Nothwendigkeit für das allgemeine Wohl.

Die Rücksichten auf die Interessen der Gesammtheit können selbst die schwersten Opfer von den Einzelnen erheischen. Von einer solchen Collision kann indessen im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sein, da hier die Interessen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft mit den Interessen der ganzen Volkswirthschaft und des Staates vollständig zusammentreffen. Eine fortschreitende Vermehrung der landwirthschaftlichen Produktion ist ein staatliches Bedürfniss, um für die zunehmende Bevölkerung Nahrungsmittel und Verarbeitungsstoffe zu schaffen. Dieses Fortschreiten wird ganz besonders durch die Fesseln der alten Agrarverfassung gehemmt.

Die ursprüngliche Einrichtung und Benutzung der Feldmarken (Gemenglage der privativen Ländereien, Flurzwang, Gemeinheiten, Communion-Weidewirthschaft etc.), einfach und naturgemäss aus der genossenschaftlichen Gründung der Dörfer hervorgegangen und den Bedürfnissen der Vorzeit durchaus entsprechend, hat sich längst überlebt und die Staatsgesetzgebung ist daher hier so gut wie in Betreff anderer nicht mehr haltbarer Zustände und Institutionen (z. B. einer veralteten Gewerbeverfassung) so berechtigt als verpflichtet, die nöthigen Reformen zu bewirken. Die blosse Aufhebung des strengen Flurzwanges (gemeinsame Fruchtfolge, gleichzeitige Feldbestellung und Ackerweide etc.), wie sie in einigen Staaten gesetzlich verfügt, meistens faktisch durch stillschweigende Connivenz der Betheiligten vornehmlich mit der weiteren Verbreitung der Stallfütterung eingetreten ist, hilft allein nichts, ja schadet sogar häufig, so lange es bei der Gemenglage der vielen zerstreuten und schmalen Parzellen verbleibt, die da, wo bei freier Theilbarkeit das Land fetzenweise getheilt und veräussert wird, noch viel wirriger geworden ist und den landwirthschaftlichen Betrieb fratzenhaft verzerrt hat. Bei diesem Durcheinanderliegen der Felder kann

der Einzelne trotz der Befreiung vom (eigentlichen) Flurzwang doch nicht einen freigewählten Wirthschaftsplan mit Erfolg durchführen. Die Kosten der Bestellung, Düngung und Aberndtung werden durch das zeitraubende, ein grösseres Arbeitspersonal an Menschen und Zugvieh erfordernde Hin- und Her-Fahren und -Gehen enorm vermehrt. Die häufigen Grenzfurchen verursachen einen bedeutenden Landverlust, Raine statt der Grenzfurchen einen noch grösseren; der Rand der Grenzfurchen wird schlechter bestellt und bedüngt; wo die Parzellen nur Eine Ruthe breit sind, ist deshalb allein die Ertragsminderung oft auf $^1/_6$ anzuschlagen. Unzählige Grenzstreitigkeiten entstehen durch das Abpflügen und schlecht gesinnten Nachbaren sind die Felddiebstähle sehr erleichtert. Die sorgsamen, auf reine Aussaat haltenden Landwirthe leiden von dem Unkraute ihrer Nachbaren.

Die Entwässerung ist äusserst mangelhaft, da meist nur die Grenzfurchen als Abzugsgräben dienen, oft auch die niedriger gelegenen Wege, deren schlechte Beschaffenheit dann verleitet, links und rechts über die angrenzenden Felder auszubiegen.

An Drainiren ist selten zu denken. Eben so schlimm sieht es mit der Bewässerung der Wiesen aus. Vielen Parzellen fehlt es an der nöthigen Zukömmlichkeit, daher lästige Weg- und Wende-Servituten, Ruiniren der ausgesäeten Frucht, Abwarten, bis die Feldnachbaren vorher mit der Feldbestellung und Aussaat fertig geworden, worüber oft der günstige Moment verloren geht u. s. w. u. s. w.

Die Verkoppelung beseitigt diese Uebelstände oder reducirt sie wenigstens auf das mögliche Minimum; sie schafft grössere, zusammenhängende, regelmässig geformte, zugängliche Complexe und gewährt damit dem einzelnen Landwirthe Unabhängigkeit von seinen Feldnachbaren und freie wirthschaftliche Bewegung. Mit der Verkoppelung werden ganze Feldlagen auf gebirgigem Terrain zu grossem Nutzen so umgelegt, dass die Furchen nicht mehr von der Höhe nach der Tiefe, sondern parallel mit der Thal-Sohle sich erstrecken; Forstgründe, welche zur landwirthschaftlichen Cultur besser sich eignen, werden in Aecker oder Wiesen, schlechte Aecker in Forstgründe verwandelt; Hohlwege ausgefüllt, sumpfige Strecken trocken gelegt, Gestrüppe und

Steinhaufen entfernt, manche sonstige Culturarbeiten vorgenommen, die Wege und Gräben durchgängig regulirt.

Hiemit ist allerdings nur das hundertmal Gesagte und längst allgemein Anerkannte wiederholt worden; es durfte aber in Erinnerung gebracht werden, um daran die Frage zu knüpfen: Wenn durch die Verkoppelung ein Plus der Produktion von 20, 30 und mehr Procenten gewonnen wird und der Reinertrag der Wirthschaften wegen relativer Verminderung der Kosten meist in noch stärkerem Verhältnisse steigt, sollte es Bedenken erregen, die Minorität des Grundbesitzes der Majorität desselben zu unterwerfen, bloss weil die Minorität in den Händen einer grösseren Zahl von Grundeigenthümern sich befindet, als die Majorität? Die zu verkoppelnde Fläche einer Feldmark beträgt 5000 Morgen. Funfzig Grundbesitzer mit 4500 Morgen beantragen die Verkoppelung, von deren Nutzen sie durchdrungen sind. Sollen sie an einer so überaus wichtigen Reform, welche nicht bloss ihren Wohlstand hebt, sondern auch von höheren und allgemeineren Interessen geboten wird, gehindert werden und verurtheilt bleiben, die Widersinnigkeit der gegenwärtigen Agrarzustände, alle daraus hervorgehenden Nachtheile, Verluste, unnütze Kosten, Verdriesslichkeiten und Streitigkeiten fortwährend zu ertragen, weil die 60 oder mehr Besitzer der übrigen 500 Morgen aus Unverstand, Eigensinn, Mistrauen, Neid, oder noch schlechteren Motiven [1]) widersprechen? Und ist dieser Zwang nicht ein viel grösserer, als der gegen die Minorität des Grundbesitzes anzuwendende? Ehe der Minorität, auch der allerkleinsten Minorität des Grundbesitzes das Recht eingeräumt wird, die nothwendigste Reform des Agrarwesens zu verhindern, würde es — den grossen Zweck vor Augen — sich rechtfertigen lassen, diese Reform *ex officio* und ohne alle Provokation der Betheiligten durchzuführen, wie dies im vorigen Jahrhundert auf zwei Territorien, im Nassau - Dietzischen und im sogenannten grossfürstlichen Antheile Holsteins geschehen ist [2]).

1) Nicht selten opponiren die kleinen Grundbesitzer, weil ihnen die Gelegenheit zu Felddiebstählen sehr geschmälert wird, wenn sie mit ihren Parzellen aus der Mitte der grösseren Feldnachbaren herausgezogen werden.

2) Als Analogie dieses Verfahrens lässt sich anführen, dass in neuester

Soll aber statt dessen eine Provokation Statt finden — und diess wird unserer Zeit und der Gesetzgebung constitutioneller Staaten angemessener sein — so müssen die Bedingungen derselben so aufgestellt werden, dass auf rasche und durchgrefiende Erfolge gerechnet werden kann.

Wäre für jedes Amt oder jeden Kreis oder jede Provinz eines Staates ein besonderes Verkoppelungsgesetz zu erlassen, so könnten diese Bedingungen verschieden nach den grösseren oder geringeren Schwierigkeiten der Verkoppelung oder mit anderen Worten verschieden nach der Bildungsstufe des Bauernstandes, der Vertheilung des Grundbesitzes u. s. w. normirt werden; eine Landesgesetzgebung aber muss sofort das Maximum dieser Schwierigkeiten berücksichtigen.

Wie schon vorhin angeführt worden, sind in einigen Gegenden Hannovers (namentlich im Lüneburgischen) viele Verkoppelungen vor dem Erlasse des Verkoppelungsgesetzes durch einstimmigen Beschluss aller Betheiligten zu Stande gekommen: ein Beweis, dass unter besonders günstigen Umständen ein solches Gesetz überhaupt entbehrt werden kann. Später sind dort und in anderen Gegenden mit Hülfe des Gesetzes trotz der difficilen Provokation noch zahlreichere Verkoppelungen bewirkt worden. Aber im Süden des Landes, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen hat das Gesetz bis jetzt so gut wie gar keinen Erfolg gehabt und man darf nach fünfzehnjähriger Erfahrung behaupten, dass mit den Provokations-Bestimmungen desselben hier überhaupt nicht vorwärts zu kommen ist. Es wäre daher eine provinzielle Gesetzgebung hier erforderlich gewesen, wenn man nicht zu einer Erleichterung der Provokation durch ein allgemeines Gesetz sich hätte entschliessen können. Dass letzteres als ein allgemeines für solche Gegenden mit gilt, in welchen auch ohne die gedachte Erleichterung die Verkoppelung ihren weiteren und raschen Fortgang gehabt haben würde, ist denselben jedenfalls nicht nachtheilig.

Zeit einige Gesetzgebungen, wie die österreichische, kein Bedenken getragen haben, die Ablösung gutsherrlicher Prästationen von jeder Provokation unabhängig zu machen und von Amtswegen durchzuführen.

Für die Süd-Provinzen lag das dauernde Hinderniss in der persönlichen Abstimmung neben der sachlichen; hier genügte die gesetzliche Ausschliessung der kleinsten Grundbesitzer (von zwei Morgen und darunter) nicht, weil die Grundbesitzer von 2—5, 5—10 Morgen u. s. w. sehr zahlreich sind und diese fast regelmässig der Verkoppelung so abgeneigt sind, dass die grösseren Grundbesitzer auf den doch vergeblichen Provokationsversuch von vorne herein verzichten, da der Erfolg der sachlichen Abstimmung doch von der persönlichen Abstimmung wieder aufgewogen werden würde.

In der That muss es auch rechtlich genügen, dass Jeder in solcher Eigenthumsfrage nach Verhältniss seines in Betracht kommenden Eigenthums abstimmt und als anomales Verfahren bezeichnet werden, dass daneben noch einmal Mann Mannesgleich über dieselbe Angelegenheit abgestimmt werden soll[1]).

Wollte man etwa für das persönlich gleiche Stimmrecht geltend machen, dass dem Kleinen sein kleiner, event. im Austausche hinzugebender Grundbesitz eben so lieb und werth sei, wie dem Grossen sein grösserer, so würde die Consequenz dieser Anschauung die gänzliche Abschaffung der Abstimmung nach Verhältniss des Grundbesitzes erheischen, was der Wirkung nach einer Aufhebung des Verkoppelungsgesetzes gleich kommen würde.

Allerdings ist es denkbar, dass bei bloss sachlicher Abstimmung ein einziger grosser Grundbesitzer alle Feldmarkgenossen zur Verkoppelung zwingen kann. Allein er kann dies doch nur nicht etwa in Folge eines persönlichen Vorrechtes, sondern in Folge seines bedeutenden Grundbesitzes, der ihm das Recht zu einer entsprechenden Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei dieser Culturfrage giebt; er zwingt die Anderen

---

1) Vergleichungsweise darf bemerkt werden, dass die Ablösungs-Gesetzgebungen (auch die Hannover'sche) die gültige Provokation der Pflichtigen lediglich von ihrer Majorität, bemessen nach dem Beitragsverhältnisse zur Last (Zehnten, Frohnen etc.) und nicht zugleich nach der Zahl der Pflichtigen abhängig machen. Als Ausnahme ist mir nur das badische Zehntablösungsgesetz erinnerlich, welches neben der Hälfte des Grundbesitzes (nach Bonitirung), die Zustimmung des dritten Theils der Zehntpflichtigen selber (also doch nur einer Minorität) verlangt.

nicht bloss in seinem Interesse, sondern auch in deren eigenem Interesse und im Interesse des allgemeinen Nationalwohlstandes. Glaubt man solchen gesetzlichen Zwang nicht rechtfertigen zu können, so muss man consequenter Weise jeden Verkoppelungszwang verwerfen und die ganze Operation von dem einstimmigen Beschluss sämmtlicher Grundbesitzer einer Feldmark abhängig machen. Denn der Zwang gegen die Widerstrebenden, der Eingriff in ihre Privatrechte bleibt derselbe, ob z. B. die 200 Morgen, welche die Provokation bewirken, in Einer Hand concentrirt sind oder 20, 30, 40 Besitzern gehören, und diese zusammen statt des Einen, wenn persönliche Abstimmung neben der sachlichen gilt, durch ihre Zahl den Ausschlag für die Verkoppelung geben.

Dass die kleineren Grundbesitzer in der Regel geringeren Nutzen von der Verkoppelung haben, als die grösseren, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein dieser Umstand kann nur veranlassen, wo möglich einen Maassstab für die Repartition der Verkoppelungskosten ausfindig zu machen, welcher dem verschiedenen Grade des Nutzens besser entspricht, als der gewöhnliche nach der bonitirten Fläche; oder, da diess praktisch genau kaum ausführbar sein wird, den Kleineren mindestens eine Kostenerleichterung in irgend einer Weise zu gewähren. Nicht aber dürfen sie deshalb die Gewalt erlangen, durch ihre Stimmenzahl die Maassregel zu inhibiren.

Die von dieser Seite drohende Gefahr aber erkennt das hannoversche Gesetz selber an, indem es die ganz kleinen Grundbesitzer bis zu 2 Morgen von dem persönlichen, wie von dem sachlichen Stimmrechte ausschliesst, was willkührlich ist, überdiess nicht ausreicht und bei bloss sachlicher Abstimmung nicht erforderlich sein würde.

Es ist kaum denkbar, dass die kleineren Grundbesitzer, wenn sie auch nicht so wie die grösseren durch Reducirung der Gespannhaltung und anderer Wirthschaftskosten in Folge der Verkoppelung gewinnen, durch die regelmässige Formirung ihrer Parzellen, durchgängige Zukömmlichkeit zu denselben, Befreiung von Weg- und Wende-Servituten, Verminderung der Grenzfurchen, Gelegenheit zu gehöriger Entwässerung, nicht mindestens

so vielen Nutzen von der Verkoppelung haben sollten, dass dadurch ihr Beitrag zu den Verkoppelungskosten aufgewogen wird. Selbst wenn Einzelne nachweisbaren Schaden durch die Verkoppelung erleiden sollten, würde die Verkoppelung nicht unterbleiben dürfen und nur die Entschädigung zur Frage gestellt werden müssen.

Das hannoversche Gesetz vom 30. Juni 1842 sichert übrigens durch die stringentesten Bestimmungen, namentlich durch die §§. 11—14, 17—20 und 22 jeden Grundbesitzer, den grossen wie den kleinen gegen Uebervortheilungen und Verlust. Dasselbe schützt ausserdem durch §. 15 besonders die ganz kleinen, nicht mitstimmenden Grundbesitzer und enthält in §. 21 eine Verfügung zu Gunsten der mitstimmenden Besitzer kleiner Landstellen, auf welchen kein Gespann gehalten wird.

Endlich kann die widerstrebende Minorität nach §. 8 des Gesetzes eine in §. 61 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen näher bestimmte Untersuchung über die „Nützlichkeit" der Verkoppelung beantragen, in welchem Falle die Landdrostei nach vorgängiger obrigkeitlicher Erörterung zu entscheiden hat, ob die Verkoppelung überhaupt Statt finden soll oder nicht, worauf noch der Rekurs an das Ministerium des Innern offen bleibt.

Richtiger wäre es wohl, dass eine solche Untersuchung nicht auf die Nützlichkeit des Unternehmens an sich, sondern darauf gerichtet sein müsste, ob und in wie weit die überstimmte Minorität speciell unter der Maassregel Schaden leiden würde. Ist aber ein solcher Schade constatirt, so sollte die Verkoppelung deshalb noch nicht inhibirt, sondern nur der Majorität die Verpflichtung auferlegt werden, die Minorität zu entschädigen, und nur wenn erstere nicht geneigt wäre, diese Entschädigung zu leisten, würde die Verkoppelung unterbleiben.

Dann ist es vollends unbedenklich, das persönliche Stimmrecht zu cassiren und auch der Einwand gänzlich beseitigt, dass mit Wegfall desselben ein einzelner grosser Grundbesitzer (Rittergut, Domanium, Klostergut etc.) rücksichtslos und zum Nachtheile der übrigen Feldinteressenten die Verkoppelung erzwingen könne.

Ausser Hannover entscheidet, so viel uns bekannt, nur in England und in Nassau die Zahl der Grundbesitzer neben dem Grundbesitze selber über die Verkoppelung [1]).

In den Verkoppelungsgesetzen von Dänemark, Schleswig, Holstein (sogen. königlichen Antheils), Preussen, Braunschweig, Sachsen [2]), mehreren thüringischen Fürstenthümern etc. richtet sich das Stimmrecht bloss nach dem Grundbesitze.

Diesen Beispielen ist nunmehr auch Hannover gefolgt.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 8. November 1856 ist fortan die Verkoppelung als beschlossen anzusehen, wenn mindestens die Hälfte der zusammenzulegenden Grundstücke nach Flächeninhalt und nach Steuercapital auf den oder die Antragsteller fällt [3]).

Obwohl es nicht ohne Vorgang ist, dass die blosse Parität für genügend erachtet worden [4]) und obwohl in Preussen und in mehreren Staaten, welche der preussischen Gesetzgebung gefolgt sind, schon der vierte Theil des Grundbesitzes für den Beschluss ausreicht, so würden wir doch die einfache Majorität beider Factoren in Uebereinstimmung mit dem Antrage des landwirthschaftlichen Central-Vereins für das K. Hannover (des Cen-

---

1) Ein kurhessischer, vor Kurzem der ständischen Berathung übergebener Entwurf enthält Zeitungsnachrichten zufolge dieselben Provokationsbedingungen, welche das hannoversche Gesetz von 1842 vorschreibt.

2) In Sachsen richtet sich das Stimmrecht nach einem eigenthümlichen aus der Grösse und der Zahl der Parzellen combinirten Maassstabe, welcher nicht selten das Zustandekommen der Verkoppelung erschwert, weil die renitenten kleineren Grundbesitzer meist verhältnissmässig mehr Parzellen haben, als die grösseren.

3) Zugleich ist den kleinen Grundbesitzern von 2 Morgen oder weniger das Stimmrecht mit eingeräumt worden, was auch nach Wegfall der persönlichen Stimmen unbedenklich und nicht mehr als gerecht ist.

4) Die erste schleswigsche Einkoppelungs-Verordnung vom 10. Februar 1766 verlangte 2/3 Stimmen, nach dem Steuerkataster bemessen; doch konnten bei geringerer Provokation die Behörden den Ausschlag für die Verkoppelung geben. Eine zweite schleswigsche Verordnung vom 26. Januar 1770 und die holsteinische (für den sogenannten königlichen Antheil) vom 19. Nov. 1771 begnügen sich schon mit der Stimmen-Parität. Die Provokation bezog sich übrigens immer auf Verkoppelung und Gemeinheitstheilung zusammen.

tral-Ausschusses der K. Landwirthschaftsgesellschaft) vom 8ten Juni 1855 vorgezogen haben.

Regierungsseitig ist für die Parität geltend gemacht worden, dass dieselbe für die Gemeinheitstheilungen gleichfalls schon genüge, dass durch diese Uebereinstimmung die wünschenswerthe Gleichzeitigkeit der Verkoppelung und Gemeinheitstheilung aller Wahrscheinlichkeit nach leichter zu erreichen sei und dass im Effecte die Parität oder die einfache Majorität der Stimmen keinen Unterschied machen werde, da die Provokation kaum jemals von einer mathematisch genauen Hälfte ausgehen werde und durch einen Ueberschuss von, wenn auch nur einigen Ruthen Landes und einigen Pfenningen Steuer-Capitales schon factisch die Majorität vorhanden sei. Dieser letzte Grund lässt sich gerade gegen die Parität geltend machen. Denn kommt diese in der Wirklichkeit unter tausend Verkoppelungsfällen vielleicht kaum einmal vor [1]), sondern nur entweder Minorität, wenn auch eine noch so starke, oder Majorität, wenn auch eine noch so schwache, so wird der Zweck durch das gesetzliche Erforderniss der einfachen Majorität eben so gut erreicht, als durch das der Parität, während das erstere den grossen Vorzug hat, dass man Dem, was bei der Abstimmung über sonstige Interessen-Fragen in Gemeindeversammlungen, bei Corporationen etc. Rechtens und Herkommens ist, sich anschliesst. Dass die eine Hälfte der anderen Hälfte sich unterwerfen soll, macht mehr böses Blut, als wenn die Minorität der Majorität sich fügen muss, woran man gewöhnt ist [2]). Kommen nun Verkoppelungen bei einfacher Majorität eben so leicht zu Stande, als bei der Parität, so wird durch letztere auch die Gleichzeitigkeit der Gemeinheitstheilungen nicht mehr gefördert. Die Gemeinheitstheilungen hängen übri-

---

1) Diess gilt vornehmlich von Gemeinden freier Theilbarkeit, wo überdiess der Ankauf eines Minimum von Land genügen würde, um die Parität in Majorität zu verwandeln.

2) Ich möchte behaupten, dass in den meisten Gegenden die Bauern lieber einer gesetzlichen und amtlichen Regulirung der Feldmarken ohne alle vorausgegangene Provokation sich unterwerfen würden, als dass sie den Sieg der einen Hälfte über die andere oder gar des $1/4$ gegen $3/4$ (wie in Preussen) ertragen, wenn sie zur unterliegenden Partei gehören.

gens von einer besonderen Provokation ab, bei welcher die Stimmberechtigung der Einzelnen ganz anders sich vertheilt, als beim Verkoppelungsantrage [1]). Auch für Gemeinheitstheilungen wäre wohl richtiger die Majorität statt der Parität vorgeschrieben worden. Doch kann man für eine leichtere Provokation auf dieselben allenfalls geltend machen, dass der Zwang, auf eine schlechte gemeinschaftliche Nutzung gegen Erlangung neuer privativer Ländereien zu verzichten, nicht auf gleicher Linie mit dem Zwange steht, bisheriges privatives, von den Eigenthümern lieb gewonnenes und oft überschätztes Land im Tausche gegen anderes Land hinzugeben, durch welches Manche kein gehöriges Aequivalent zu erhalten mistrauischer Weise befürchten. Die Stimmen-Parität ist übrigens von den Kammern erst nach lebhaften Debatten acceptirt worden. Das neue Gesetz dehnt dieses Princip auch auf den Fall aus, dass Grundstücke in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrerer sich befinden, die zusammen nur Eine Stimme abgeben können; diese ist für die Verkoppelung abgegeben, wenn die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniss berechnet, dafür sich erklärt. — Eine Bestimmung des Gesetz-Entwurfes, dass die Stimmen-Parität auch für die, einer politischen Gemeinde gehörigen Grundstücke genügen solle, (d. h. für den Beschluss der Provokation beizutreten), ist als der Städte- und Landgemeinde-Ordnung zuwiderlaufend, durch ständischen Beschluss beseitigt worden.

Wie für die Verkoppelung ganzer Feldmarken, so genügt fortan auch für die Verkoppelung einzelner Feldabtheilungen oder Wiesenflächen die Hälfte der Stimmen nach Fläche und Steuer-Capital. Die nach Gesetz vom 12. Oktbr. 1853 erforderliche Minimalfläche von 100 Morgen ist in Folge des Antrages der Ständeversammlung auf 25 Morgen reducirt worden.

Ob Partialverkoppelungen von so unbedeutendem Umfange gesetzlichen Vorschub verdienen, ist sehr zu bezweifeln, da sie

1) Namentlich in den Süd-Provinzen, wo bei der Reihestellenverfassung jeder Berechtigte gleiches Stimmrecht bei der Gemeinheitstheilung hat, einerlei ob er 3 oder 30 oder 300 Morgen productiver Ländereien besitzt, und wo mancher Grundbesitzer gar nicht reiheberechtigt ist.

unverhältnissmässige Kosten verursachen werden und oft das Hinderniss einer späteren durchgängigen Verkoppelung werden können, zumal wenn die bei den ständischen Berathungen aufgestellte und regierungsseitig nicht bestimmt widerlegte Behauptung richtig ist, dass bereits partiell verkoppelte Stücke gegen den Willen ihrer Eigenthümer nicht in einen späteren allgemeinen Verkoppelungsplan hineingezogen werden können.

Von einem Mitgliede der ersten Kammer wurde der Antrag gestellt, dass mit höherer Genehmigung Güter oder Höfe, die $^1/_4$ des gesammten zu verkoppelnden Grundbesitzes nach Fläche und Steuer-Capital inne haben, befugt sein sollen, ihre Ausscheidung und Zusammenlegung abgesondert zu bewirken, wenn eine allgemeine Verkoppelung nicht zu erreichen.

Es hat jedoch dieser Antrag, für welchen sich allerdings Präcedentien anführen lassen, nicht die gehörige Zustimmung erlangt [1]).

Nach §. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 konnte Der, welcher beim Austausche von Ländereien seinen Ersatz nicht völlig in Grund und Boden erhielt, die Differenz, welche gegen seinen Willen nicht über 3 Procent seiner ganzen Abfindung betragen darf, nach seiner Wahl in Capitalzahlung oder durch eine ablösbare, event. mit dem 25fachen zu capitalisirende Rente oder auch durch eine unablösbare Rente erhalten.

---

1) Nach der schleswigschen Einkoppelungsverordnung von 1770 kann jeder einzelne Hufenbesitzer die Ausscheidung seines Antheils an der Feldmark in zusammenhängender Lage verlangen und zu diesem Zwecke eine Vermessung und Bonitirung der ganzen Feldmark auf Kosten aller Interessenten veranlassen. In Preussen ist zwar durch das Gesetz vom 2. März 1850 das Recht des Rittergutes, Domanialgutes etc., die Ausscheidung für sich zu verlangen, aufgehoben worden. Da aber immer noch der Antrag von $^1/_4$ des Grundbesitzes genügt, um sogar die allgemeine „Separation" (Verkoppelung und Gemeinheitstheilung) zu bewirken, und das Domanial- oder Rittergut häufig den vierten Theil der Feldmark oder mehr besitzen wird, so wird dasselbe doch meistens, auch beim Widerspruche der bäuerlichen Grundbesitzer, seinen Zweck erreichen. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass in Preussen die bloss vermengte Lage der Aecker, Wiesen u. s. w. ohne eine Gemeinschaft der Weide etc. kein Recht zur Provokation begründet. (Ges. v. 7. Juni 1821, §. 3; V.-O. v. 28. Juli 1838, §. 1.)

Von der Abfindung durch Renten war seither wenig Gebrauch gemacht worden, wohl weil sie beiden Theilen in der Regel lästig gewesen sein würde; die Constituirung einer unablösbaren Rente ist in diesem Falle an und für sich als unzweckmässig zu erachten. Es ist daher zu billigen, dass in Zukunft immer Capitalzahlung Statt finden soll. Im Gesetzes-Entwurfe war die Entschädigung nach einem Zinsfusse von 3 Procent, also mit dem 33⅓fachen des Werthobjectes proponirt worden, wobei, wie die Motivirung des Entwurfes ergiebt, die Rücksicht auf die gleiche Bestimmung des Expropriationsgesetzes geleitet hatte. Allein abgesehen von der Frage, ob das Expropriationsgesetz neben einer vollständigen Taxation des Werthes der Abtretungen und Verluste so weit hätte gehen sollen, so liegt hier der Wirkung nach eine Expropriation nicht vor, da die äusserst geringe Quote, die Jemand von seiner ganzen Abfindung in Geld (statt in Land) sich gefallen lassen muss, wenn die Verkoppelung nicht anders zu arrangiren ist (— es ist immer nur in Nothfällen von der Bestimmung Gebrauch gemacht worden, z. B. wenn der Raum für die projectirten Wege, Gräben nicht ganz reichte —) immer schon durch den aus der Furchenverminderung entstehenden Landzuwachs allein und noch mehr durch den erhöhten Werth der Ländereien überhaupt reichlich aufgewogen wird. In dem gegenwärtigen Stande des Zinsfusses liegt durchaus kein Grund, die Bestimmung des Gesetzes von 1842 zu schärfen; in Folge ständischen Beschlusses hat es hiebei nun auch sein Bewenden behalten.

Hinsichtlich der Abhaltung der Verkoppelungskosten hat das neue Gesetz folgende Aenderungen vorgenommen:

Bisher waren die vom Stimmrechte ausgeschlossenen Besitzer von zwei hannoverschen Morgen oder weniger von den Verkoppelungskosten ganz befreit und hatten bloss, wenn etwa mit der Verkoppelung eine Gemeinheitstheilung verbunden wurde, zu den Kosten der letzteren ihren verhältnissmässigen Beitrag zu leisten; alle übrigen Grundbesitzer mussten für sich (und für jene mit) die Kosten, sowohl die des Verkoppelungsverfahrens, als die der sogenannten Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge, Brücken etc.) nach dem Verhältniss des Werthes ihrer Abfindungen

(des gesammten, bei der Verkoppelung festgestellten Reinertrages ihrer Ländereien) tragen. Der Grund zur Kostenbefreiung der ganz kleinen Grundbesitzer als Folge ihrer Ausschliessung vom Stimmrechte fiel mit Ertheilung des letzteren weg. In Erwägung jedoch, dass die kleinen Grundbesitzer meist nur einen geringen und immer einen weit geringeren Vortheil von der Verkoppelung haben, als die mittleren und grossen, ging die Regierung einen Schritt weiter und liess in den Gesetzes-Entwurf folgende Bestimmungen aufnehmen:

„Zu den Kosten der Verkoppelung sollen Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als fünf hannoversche Morgen besitzen, nichts; Diejenigen, welche mit mehr als fünf, jedoch mit weniger als zehn Morgen betheiligt sind, nur für ein Dritttheil und Diejenigen, welche zehn Morgen und darüber bis funfzehn Morgen an zusammenzulegenden Grundstücken besitzen, nur für zwei Dritttheile des Werthes ihrer Abfindungen beizutragen haben. Wird aber die Verkoppelung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt die völlige oder theilweise Befreiung von den Kosten der Verkoppelung für die Provokanten weg.“

Die Ständeversammlung bemerkte hierüber in ihrem Erwiederungsschreiben, dass das Verfahren unverhältnissmässig verwickelter Natur erscheine und dass die Bestimmungen theils zu weit gingen, theils in so fern unpassend wären, als der, in der Natur der Sache begründete Unterschied zwischen den Kosten der Folgeeinrichtungen und den sonstigen Kosten der Verkoppelung nicht gemacht werde und die Befreiung, resp. Ermässigung bloss nach der Fläche, ohne Berücksichtigung des Werthes derselben bestimmt sei.

In der That würden diese Bestimmungen manche Inconvenienzien bereitet und namentlich in den Süd-Provinzen, wo oft ein grosser Theil der Feldmark auf die Besitzungen von weniger als 15 Morgen fällt, die Verkoppelung wahrscheinlich mehr gehindert, als gefördert haben.

Beispielsweise denken wir uns eine Feldmark von 5000 Morgen Verkoppelungsfläche, das Land, wie wir lediglich der einfacheren Betrachtung halber annehmen wollen, von durchgängig

gleicher Bonität; die Kosten der Verkoppelung mit Einschluss der Folgeeinrichtungen = 10000 Thlr., also 2 Thlr. pr. Morgen. Diese Kosten sind bei folgender Besitzvertheilung so abzuhalten:

1000 Morgen auf Besitzungen von 5 Morgen oder darunter fallend zahlen nichts; 1000 andere Morgen, zu Besitzungen von 6 bis unter 10 Morgen gehörend, zahlen $^1/_3$ des Satzes, also $^2/_3$ Thlr. = $666^2/_3$ Thlr.; noch andere 1000 Morgen, die in Besitzungen von 6 bis zu 15 Morgen excl. sich vertheilen, zahlen $^2/_3$ des Satzes, also $1^1/_3$ Thlr. = $1333^1/_3$ Thlr. Damit sind 2000 Thlr. gedeckt und mithin die übrigen 8000 Thlr. von den noch übrigen 2000 Morgen mit 4 Thlr. pro Morgen zu übernehmen. Es muss also ein Grundbesitzer von 15 Morgen 60 Thlr. zahlen, während einer von 14 Morgen nur $18^2/_3$ Thlr. zu zahlen hat [1]).

Unter solchen Umständen werden die Grundbesitzer von 15 Morgen und darüber vor der Provokation sich hüten; die unter 15 Morgen aber gleichfalls (wenn sie auch sonst theilweise zur Verkoppelung geneigt sein sollten), weil sie, wenn sie allein provociren, die angegebene Begünstigung verlieren; es werden sich nach der aufgestellten Abgrenzung zwei Parteien bilden, die gegenseitig auf der Lauer liegen.

Ein anderer, auch in den Kammern discutirter Vorschlag ging dahin, die Besitzer bis zu fünf oder sechs Morgen zu befreien, alle übrigen aber zu voll zahlen zu lassen. Nach den Agrarverhältnissen der Südprovinzen würde aber diese Bestimmung aller Wahrscheinlichkeit nach die nächst folgende Klasse von Grundbesitzern — etwa bis zu 15 Morgen — zu noch grösserer Opposition gegen die Verkoppelung, als sie ohnehin schon von dieser Seite zu kommen pflegt, gereizt haben. Diese Besitzer von 5 oder 6 bis 15 Morgen etc., die von der Landwirthschaft leben wollen, befinden sich hier meist in schlechterer Lage, als die ganz kleinen Grundbesitzer, welche hauptsächlich durch Tagelöhnerei oder Handwerksbetrieb existiren.

Das Gesetz selber hat nun diesen Punkt ständischem Beschlusse gemäss folgendermaassen erledigt:

1) Vielleicht ist die Absicht gewesen, dass die Zahlung selber immer wie 1, $^2/_3$, $^1/_3$, 0 sich verhalten solle, was indessen nicht in der Fassung des Entwurfes liegt.

„Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als zwei Morgen zum Durchschnittswerthe sämmtlicher beitragspflichtiger Grundstücke besitzen, sollen von dem Beitrage zu den Verkoppelungskosten mit Ausschluss der Kosten der Folgeeinrichtungen befreiet sein. Von dem Grundbesitze eines jeden der übrigen Betheiligten sind gleichfalls 2 Morgen zu demselben Durchschnittswerthe von jenen Kosten frei zu lassen [1]). Wird aber die Verkoppelung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt diese Befreiung von den Kosten der Verkoppelung weg.“ —

Hart mag es erscheinen, dass ein Grundbesitzer, vorzugsweise ein grösserer, der bereits durch Austausch und Zukauf von Ländereien mit grossen Opfern kompakte Flächen zusammengebracht hat, bei späterer allgemeiner Verkoppelung nicht bloss seinen Grundbesitz in die allgemeine Verkoppelungsmasse werfen lassen, sondern auch, ohne seinerseits einen Vortheil zu erlangen, zu den Verkoppelungskosten beitragen muss. Von der 1ten Kammer wurde daher beantragt, „getrennt liegende, ein zusammenhängendes Ganze bildende, gänzlich privative und servitutfreie, in Einer Hand vereinigte Complexe von mindestens 100 Morgen“ von dem Verkoppelungszwange mit Einwilligung der Behörden zu befreien und zu den Kosten nur soweit heranzuziehen, als die Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge etc.)

---

1) Wer also 3 Morgen zum Durchschnittswerthe besitzt, zahlt nur für 1 Morgen, wer 32 Morgen für 30 Morgen etc. Dadurch wird der Sprung vom Nichtzahlen zum Zahlen sehr gemildert, was besonders für die unteren Besitz-Regionen wichtig ist. — Für arme Gemeinden wäre sehr wichtig, wenn der oft geäusserte Wunsch erfüllt werden könnte, dass die Landes-Credit-Anstalt ermächtigt würde, die Verkoppelungskosten vorzuschiessen und mittelst planmässiger Tilgung durch die Grundbesitzer sich restituiren zu lassen. Bisher hat das Ministerium des Innern aus seinem landwirthschaftlichen Fond runde Summen zur Unterstützung kostspieliger Verkoppelungen oder gewissermaassen als Prämien für die ersten Beispiele der Verkoppelung in einer Gegend hergegeben. Auf dem preussischen Eichsfelde soll von grossem Erfolge die Maassregel gewesen sein, dass die Regierung das etwaige Plus der Verkoppelungskosten über einen bestimmten Betrag für den Morgen zu tragen übernommen hat.

den Besitzern auch Nutzen gewähren. Es ist diesem Antrage, von dessen Annahme die Regierung eine erschwerende Einwirkung auf die Verkoppelungen zu befürchten schien, keine Folge gegeben worden. Doch wird von Unterrichteten versichert, dass es in Fällen der gedachten Art mit Unterstützung der Behörde nicht selten gelinge, die Einwilligung der Feldinteressenten zur Ausschliessung solcher Flächen zu erlangen. —

Nach dem Gesetze von 1842 mussten bis jetzt die Kosten für die, in Veranlassung der Verkoppelung bewerkstelligte Ablösung von Weide-Servituten gegen Land von den Pflichtigen getragen werden. Diese Kosten sind durch das neue Gesetz insoweit auf die Weideberechtigten überwälzt worden, dass diese für das ihnen zur Abfindung zufallende Land nach dem Werthverhältnisse desselben ihren Beitrag zu den gemeinschaftlichen Verkoppelungskosten leisten müssen.

Es scheint dieses Verfahren dem sonst bei Ablösungen befolgten Grundsatze zu widersprechen, dass der Berechtigte, der nach dem bisherigen Reinertrage seiner Nutzung entschädigt werden soll, hieran keinen Abzug erleiden dürfe, weil er dann eben nicht vollständig entschädigt wird. Doch wird es darauf ankommen, ob die Aequivalirung der Weidegerechtsame in Land nach dem Werthe geschieht, welchen letzteres zur Zeit der Verkoppelung hat oder ob dabei der durch die Verkoppelung zu erlangende Werthzuwachs sogleich mit eingerechnet wird. —

Von den Abänderungen und Ergänzungen, welche das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen erhalten hat, sind hier folgende zu erwähnen.

Es war bisher nicht selten der Fall vorgekommen, dass einzelne Betheiligte, die in dem einleitenden Verfahren (Vorverfahren) bereits ihre Stimme für die Verkoppelung (oder für die Gemeinheitstheilung) abgegeben hatten, diese wieder vor dem Eintritte der Rechtskraft des Stattnehmigkeitserkenntnisses ohne alle Angabe von Gründen oder unter Angabe unerheblicher Gründe zurücknahmen. Obgleich hieraus grosse Unzuträglichkeiten

entstanden, so konnte solches nach den Worten des Gesetzes doch nicht für unzulässig erklärt werden. Jetzt ist nun dem betreffenden Paragraphen die Bestimmung hinzugesetzt worden: „Eine Zurücknahme der im Vorverfahren für den Theilungsantrag [1]) abgegebenen Stimme ist weder vor noch nach Eröffnung des Stattnehmigkeitserkenntnisses zulässig."

Eben so wichtig, als die Zusammenlegung der Felder sind die sogenannten Folgeeinrichtungen, „welche die Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder die Erhöhung des Ertrages bezielen," wie es in §. 94 des Gesetzes über das Verfahren lautet. In diesem Paragraphen ist vorgeschrieben, dass die Commission nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Behörden, deren Mitwirkung nach Lage der Sache etwa erforderlich ist, die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke, der Anlegung neuer oder Verbreiterung etc. vorhandener Wege und Triften, der Anlage von Brücken, Wasserzügen und etwaigen sonstigen Anstalten zu einer Abwässerung oder Bewässerung, sodann auch hinsichtlich der Unterhaltung solcher Anstalten zu treffen hat.

Seitdem ist das Drainiren eingeführt worden und hat deshalb der §. 94 den Zusatz erhalten, dass „zu den Folgeeinrichtungen auch die Entwässerung des Bodens durch sogenannte Drains gehört, insoweit der einzelne Grundbesitzer solche Anlagen auf seinem Grundstücke für sich allein zweckmässig nicht ausführen kann."

Im Grunde berechtigt schon der §. 94 nach seiner Fassung zu einer solchen officiellen Drainage. Bei den Drainsanlagen kommen in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die für Entwässerungsanlagen geltenden Grundsätze des Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847 (welches übrigens des Drainirens selber noch nicht erwähnt) zur Anwendung.

Da es nothwendig ist, dass zeitige Vorsorge für diese Anlagen schon während der Verkoppelung getroffen wird, so haben

---

1) Unter diesem Ausdruck, der bald generell, bald speciell gebraucht wird, ist hier die Verkoppelung mit zu verstehen.

Stände in ihrem Erwiederungsschreiben die Regierung ersucht, durch Erlass geeigneter Instructionen dahin zu wirken, dass bei der Ausführung von Verkoppelungen, besonders bei der Anlegung von Abzugsgräben auf die Möglichkeit einer Drainirung sämmtlicher, dieser Melioration bedürftiger Grundstücke von den leitenden Behörden vorsorglich Bedacht genommen werde.

Oft scheiterte seither das Bemühen, den zu bildenden Koppeln eine regelmässige Form zu geben, an der unregelmässigen, winkeligen, zickzackigen Abgrenzung derselben gegen anstossende, der Verkoppelung nicht mit unterzogene Flächen, wie Gemeinheitsgründe (wenn es nicht gleichzeitig zur Theilung derselben kam), Forsten, Grundstücke eines bereits früher privatim verkoppelten, von der allgemeinen Verkoppelung eximirten Gehöftes, oder auch Ländereien einer benachbarten Feldmark.

Der Gesetzes-Entwurf beabsichtigte bloss, diesem Uebelstande bei der Angrenzung von gesetzlich theilbaren Gemeinheiten, wenn diese nicht zugleich mit der Verkoppelung aufgetheilt werden, abzuhelfen [1]. Die Stände aber fassten mit Recht die Sache allgemeiner auf und demnach ist durch §. 8 des neuen Gesetzes über das Verfahren die Commission befugt worden, nach Anhörung der Betheiligten und auf Grund von Gutachten Sachverständiger, „eine Begradigung der Grenzen der zu verkoppelnden Flächen gegen angrenzende Feldmarken, so wie gegen angrenzende nicht zur Verkoppelung gezogene Flächen gegen vollständige Entschädigung der Betheiligten“ zu verfügen. Eine solche Begradigung der Grenzen ist aber nach diesem Paragraphen nur in so weit zulässig (d. h. zwangsweise), als vollständige Entschädigung in Grund und Boden gewährt werden kann; sie soll auf das Maass des unvermeidlich Nothwendigen beschränkt und mit thunlichster Schonung der Interessen der auswärtigen Grundeigenthümer ausgeführt werden [2].

---

1) Hiernach wäre nicht einmal gegen angrenzende Gemeinheitsforsten derselben Feldmark, da sie gesetzlich nicht theilbar sind, etwas auszurichten gewesen.

2) Ob man hier nicht etwas weiter hätte gehen können? So z. B. wird ohne den Austausch von Enclaven und Exclaven oft das Ziel nicht zu erreichen sein.

Nach der bisherigen Gesetzgebung sind sogenannte Privat-Verkoppelungen (wie auch Privat-Gemeinheitstheilungen) erlaubt, welche die Betheiligten so zu sagen auf eigene Hand, mit Umgehung der technischen Beamten durch irgend einen beliebig gewählten Sachverständigen oder wenigstens von ihnen für sachverständig gehaltenen Mann ausführen lassen. Die Behörden haben dann keinen Einfluss auf den Gang des Geschäftes und erst nach beendigter Sache ist obrigkeitliche Beurkundung und landdrosteiliche Prüfung für den Fall erforderlich, wenn ein öffentliches Interesse dabei in Frage kommt, was z. B. in Betreff der Wege-Veränderungen oder der Grenzberichtigung zwischen benachbarten Feldmarken eintreten kann. (Gesetz über das Verfahren §. 140—143.)

Bei Zulassung solcher Privatverkoppelungen dachte man eigentlich nur an den Austausch einzelner aneinandergrenzender Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung. Sie wurden aber später häufig auf die Regulirung ganzer Feldmarken ausgedehnt und erlangten in manchen Gegenden eine Art von Popularität, weil sie in weit kürzerer Zeit, als die amtlichen Verkoppelungen und mit geringeren Kosten (meist gegen eine Akkordsumme) ausgeführt wurden, was hauptsächlich daraus sich erklärt, dass sie überhaupt nur in Folge eines freiwilligen Beschlusses aller Betheiligten eintreten können, folglich nur da vorkommen werden, wo die Dorf- und Feldnachbaren friedfertige und billige Gesinnung gegen einander hegen und auch die Agrarverhältnisse nicht so complicirt sind. Die schwierigeren Verkoppelungs-Sachen fallen mithin immer dem amtlichen Verfahren anheim, bei welchem die überstimmte, meist sehr erbitterte Minorität oft die Ausführung so viel als möglich hemmt und zur Abhaltung vieler Termine zwingt; daher mehr Zeitverlust und Kosten.

Es wird nun zwar versichert, dass manche Privatverkoppelungen in befriedigender Weise zu Stande gekommen, eben so häufig aber oder noch häufiger scheint das Gegentheil der Fall gewesen zu sein. Die Bauern hatten es dann an der nöthigen Vorsicht in der Wahl des Technikers fehlen lassen; es wurden ungeprüfte, ausländische Geometer, sogar, wie in der Stände-

versammlung berichtet ward, ehemalige Schauspieler, verdorbene Förster u. dgl. angenommen; aus den unrichtigen Vermessungen und Chartirungen entstanden Verluste, Uebervortheilungen, verwickelte Processe.

Die Stände zogen bei Gelegenheit der Berathung des zur Rede stehenden Gesetz-Entwurfes die Frage über die Zulässigkeit, event. die Controlirung von Privat-Verkoppelungen und Privat-Gemeinheitstheilungen mit in den Kreis ihrer Berathungen. Der Gegenstand wurde von allen Seiten beleuchtet; es gewann die Ansicht die Oberhand, dass die Privat-Verkoppelungen und Privat-Theilungen nicht durch erschwerende Formen oder hindernde Erfordernisse unmöglich gemacht werden sollten, da sie bei guter Ausführung nützlich seien, zumal voraussichtlich in Folge der neuen Gesetze die Zahl der Provokationen sehr zunehmen und damit ein Mangel an Technikern eintreten werde, dass aber die (vorhin angeführten) §. 141—143 des Gesetzes über das Verfahren erfahrungsmässig keinen genügenden Schutz gegen schlechte oder mangelhafte Ausführung gewährten. Demzufolge ist die Regierung ersucht worden, „die weiter erforderlichen gesetzlichen Vorschriften Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur verfassungsmässigen Zustimmung vorlegen zu wollen.“ —

Wir hätten schon oben erwähnen sollen, dass Stände bei Gelegenheit der jetzigen Aenderung des Verkoppelungsgesetzes die Aufmerksamkeit der Regierung auf die „in einigen Landestheilen schrankenlos zulässige Parzellirung der Grundstücke“ gelenkt und Derselben empfohlen haben, „auf gesetzliche Vorschriften Bedacht nehmen zu wollen, welche der bezeichneten Zerstückelung des Grundeigenthums mit Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse entgegenzuwirken geeignet sein möchten.“

Ein solches Gesetz, welches namentlich für die Süd-Provinzen ein längst gefühltes Bedürfniss ist, aber auch für andere Provinzen des Königreiches, soweit daselbst die Untheilbarkeit der Bauerngüter lediglich auf der Gutsherrlichkeit beruhete, mit fortschreitender Ablösung des gutsherrlichen Verbandes und der gutsherrlichen Lasten nicht lange mehr zu entbehren ist, wird

nun freilich bei der Schwierigkeit des Stoffes nicht in der allernächsten Zukunft zu erwarten sein und überdies mit einem neuen Gesetze über bäuerliche Erbfolge und andere bäuerliche Rechtsverhältnisse in Verbindung gebracht werden müssen.

Wohl aber hätte das neue Verkoppelungsgesetz wenigstens dagegen Vorkehrung treffen können, dass die einzelnen Aecker und Wiesenparzellen ihre regelmässige Gestalt und ihre selbstständige Zukömmlichkeit wieder verlieren, ferner, dass von Neuem durch die Theilungen Wege-Servituten und andere Servituten sich bilden und endlich, dass durch ein Uebermaass neu entstandener Grenzfurchen eine unverhältnissmässige Quote der Fläche wiederum theils der Cultur überhaupt entzogen, theils der vollen Ertragsfähigkeit beraubt wird.

Hiezu dient: 1) unbedingtes Verbot der Queertheilungen; 2) Beschränkung der Längentheilungen dahin, dass jedes Stück, so wohl das, von welchem abgetrennt wird, als das abgetrennte eine Breite von mindestens zwei Ruthen behält, auch nicht die erlangte Parallelität der gegenüberstehenden Grenzlinien durch zickzackiges Tranchiren wieder verliert.

Durch die Vorschrift eines Parzellen-Minimum von $^1/_4$, $^1/_2$ oder 1 Morgen, wie es in einigen Staaten verfügt ist, würde der angegebene Zweck nicht erreicht werden. Denn darf man einen Acker z. B. von 2 Morgen beliebig in vier Stücke à $^1/_2$ Morgen theilen, so verlieren die beiden Mittelstücke ihre selbstständige Zukömmlichkeit und die beiden Endstücke werden mit der Servitut der Passage, Entwässerung u. s. w. belastet.

Trügerisch ist die von Manchen gehegte Hoffnung, dass die beschaffte Verkoppelung für die Zukunft weitere Zerstückelungen indirekt hemmen werde, weil die Einsicht von den erlangten grossen Vortheilen die Grundbesitzer von selber bewegen würde, den wahren erhöheten Werth ihrer Ländereien nicht durch die Zerstückelung wieder zu deprimiren. Das Gegentheil ist schon in der ersten oder zweiten Generation da eingetreten und die alte Unordnung und Verwirrung wieder eingerissen, wo die Naturaltheilungen unter Erben gebräuchlich sind und verschuldete kleine Grundbesitzer durch parzellarische Verkäufe sich zu retten suchen.

So auf manchen preussisch-thüringischen Feldmarken, wo z. B. die 5 Erben eines Bauerngutes jede einzelne Koppel nicht blos in 5, sondern in 10 oder 15, vielleicht in 20 oder 25 Theile wiederum theilen, wenn eine solche Koppel Land von sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit in sich vereinigt[1].

In Nassau sind aus diesem Grunde mehr als 40 Feldmarken schon zum zweiten Male verkoppelt worden.

Weiter indessen im Verkoppelungsgesetze zu gehen, als eben vorgeschlagen worden, etwa die einzelnen Koppeln so, wie sie durch die Zusammenlegung entstehen, für geschlossen zu erklären, dürfte nicht rathsam sein, nicht sowohl wegen der ungleichen Beschränkung der Theilbarkeit nach der verschiedenen Grösse der Koppeln, als vielmehr deshalb, weil wenigstens in den Süd-Provinzen der an die freie Disposition gewöhnte Bauernstand eine solche Verfügung so misliebig aufnehmen würde, dass auch die grösseren, jetzt der Verkoppelung geneigten Bauern, dadurch von der Provokation abgeschreckt werden könnten. —

Als einen Mangel der hannoverschen Gesetzgebung (freilich auch der meisten übrigen) sehen wir an, dass so wenig auf den Ausbau aus den Dörfern, wodurch allein umfassendere Arrondirungen möglich gemacht werden, hingewirkt worden ist. Das Verkoppelungsgesetz von 1842 verordnete in §. 23 bloss, dass, wenn ein Theilnehmer zu einem die Verkoppelung erleichternden Ausbau sich entschliest, ihm sein Ersatz, so weit andere Rücksichten es zulassen, in der Nähe des ausersehenen Bauplatzes angewiesen werden soll. Diess will nicht viel sagen, da sonst ohnehin Niemand an Ausbauen denken könnte.

Anders in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (sogenannten königlichen Antheils), wo die im Dorfe Zurückbleibenden den in die Feldmark Hinausziehenden mit Bau-Fuhren, Diensten und Lieferungen zu Hülfe kommen mussten, und dies mit Recht, da das Ausbauen auch den Zurückbleibenden arron-

1) Vgl. Wissmann, über die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen und die Mittel zu deren Abhülfe, im Archive für Landeskunde der Preussischen Monarchie. Bd. III, 3tes Quartal 1856.

dirte Besitzungen verschafft, letztere also gleiche Vortheile mit den Ausziehenden erlangen, folglich auch mit ihnen die Kosten der Aenderung tragen müssen. Im Königreiche Dänemark ist aus der Staatskasse eine ansehnliche, nach der Grösse der Gebäude bemessene Unterstützung zur Beförderung dieses Zweckes geleistet worden, welcher denn auch in manchen Gegenden, wenn nicht etwa eine sehr grosse Verschiedenheit des Bodens in den verschiedenen Feldabtheilungen hemmte, so vollständig erreicht worden ist, dass die Dörfer so gut wie ganz in Einzelhöfe, jeder mit separater Feldmark, aufgelöst worden sind.

In einem folgenden Artikel werden wir über das Weideablösungsgesetz vom 8. Nov. 1856 Bericht erstatten.
